

Medienkonferenz zum Schlussbericht über die Untersuchung zum „Fall Sonnenhof“ vom
24. Mai 2016

REFERAT UELI FRIEDERICH, UNTERSUCHUNGSLEITER

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende Juli 2015 wurde bekannt, dass der damalige Hauswart der Schulanlage Sonnenhof in einem Raum im Untergeschoss der Anlage diverse Sex-Spielzeuge aufbewahrte. Ehemalige Schüler waren bereits ein Jahr zuvor, im Sommer 2014, in den Raum eingedrungen und hatten darin kinderpornografische Fotografien gefunden und diese auf einem Videofilm und Fotografien festgehalten. Der Schulleiter orientierte nach Kenntnis dieser Entdeckungen die Polizei und veranlasste eine Durchsuchung des Raums. Der Hauswart übte seine Funktion indes weiter aus und verkehrte nach wie vor auf dem Schulareal.

Eltern, weitere Personen und Medien stellten die Frage, weshalb die zuständigen Stellen nicht früher Massnahmen gegen die Präsenz des Hauswarts auf der Schulanlage ergriffen. Diese Frage stand im Zentrum der Untersuchung, die der Gemeinderat Anfang Dezember 2015 in Auftrag gegeben hat. Zu untersuchen waren neben der Situation in der Schule Sonnenhof der Informationsfluss und die getroffenen Vorkehren. Der Gemeinderat wollte darüber hinaus wissen, ob aus der Untersuchung Lehren für die Zukunft zu ziehen sind.

Verspätete Massnahmen

Zuständig für Massnahmen gegenüber dem Hauswart waren die vorgesetzten Stellen der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI). Diese ergriffen zwar die angezeigten Massnahmen, aber viel zu spät. Die Freistellung des Hauswarts erfolgte am 22. Oktober

2015, mithin fast drei Monate nach der Entdeckung des Raums. Ein förmliches Arealverbot wurde erst auf Intervention des Schulinspektorats hin am 13. November 2015 angeordnet.

Die Schule hat das physische, psychische und soziale Wohlbefinden, die Integrität der Schülerinnen und Schüler zu schützen und für ein Klima von Achtung und Vertrauen zu sorgen (Art. 3 Abs. 2 VSG). Damit nicht zu vereinbaren war und ist, dass eine Person, die in der Schule eine berufliche Tätigkeit ausübt, in der Schulanlage ausserhalb der eigenen Dienstwohnung Sex-Spielzeuge und pornografische Fotografien aufbewahrt. Dies gilt auch dann, wenn dies wie im vorliegenden Fall in einem Raum geschah, der abgeschlossen und als „Privatraum“ gekennzeichnet war. Tatsache ist, dass der Raum dem Hauswart auch als Büro, mithin dienstlichen Zwecken, diente, dass (ehemalige) Schüler wiederholt – vermutlich mehr als zweimal – in den Raum eingedrungen sind und dass Videofilme und Fotos zum Raum und seiner Ausstattung kursierten.

Ereignisse in der Schulanlage Sonnenhof

Was der Hauswart im Raum tatsächlich unternahm und was ihn dazu motivierte, weiss ausser ihm selbst niemand mit letzter Gewissheit. Im Raum befanden sich im Sommer 2015 neben Krücken, Rollstühlen, Windeln, medizinischen Artikeln und einer Kamera eine grössere Anzahl von Sex-Spielzeugen; ein Jahr zuvor waren überdies Fotos mit kinderpornografischen Darstellungen gefunden worden. Der Hauswart benützte den Raum im Zusammenhang mit einer besonderen persönlichen Veranlagung mit Krankheitswert, die mit Pornografie oder Pädophilie nichts zu tun hat. Seine Angaben wirken glaubhaft und werden durch verschiedene Tatsachen, darunter im Raum vorgefundene Fotografien und andere Gegenstände, gestützt. Die pornografischen Fotografien wurden mit Sicherheit vor längerer Zeit, wohl ungefähr um das Jahr 2000, aus dem Internet heruntergeladen. Mit dem aktuellen Verhalten des Hauswarts dürften sie so gut wie nichts zu tun gehabt haben. Nach allem, was die polizeilichen Ermittlungen, Abklärungen der Stadt und die vorliegende Untersuchung ergeben haben, kann ausgeschlossen werden, dass vom Hauswart eine Gefahr für Schülerinnen oder Schüler oder andere Personen ausging.

Kenntnisstand städtischer Stellen

Über die Existenz des Raums und die polizeiliche Untersuchung waren die Schulleitung und der Generalsekretär der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) Ende Juli 2015 informiert, die Direktorin und weitere Stellen der BSS Anfang August. Die BSS informierte die dem Hauswart vorgesetzte Bereichsleiterin der Immobilien Stadt Bern als erste Mitarbeitende der FPI am 25. August. Weitere Stellen der FPI erhielten Anfang September Kenntnis vom Raum.

Unterschiedlich war der Kenntnisstand in Bezug auf die konkrete Ausstattung des Raums. Umfassend und aus eigener Wahrnehmung informiert war der Schulleiter, der an der polizeilichen Untersuchung des Raums teilnahm. Der Generalsekretär BSS und später auch die Direktorin BSS erhielten Kenntnis von der Existenz von Sex-Spielzeugen und pornografischer Fotografien. Demgegenüber war den Mitarbeitenden der FPI zwar bekannt, dass ein Raum mit Rollstühlen, Krücken, Windeln und weiteren seltsam anmutenden Gegenständen existierte und eine polizeiliche Untersuchung stattgefunden hatte, doch hatten diese Personen nach glaubwürdiger Darstellung längere Zeit keine Kenntnis davon, dass sich im Raum auch Sex-Spielzeuge und pornografische Fotografien befunden hatten.

Die Bereichsleiterin Immobilien Stadt Bern erhielt am 25. August 2015 nicht nur Kenntnis von einem Raum mit sonderbaren Gegenständen, sondern auch von der Veranlagung des Hauswarts, welche die Ausstattung des Raums in ihren Augen nachvollziehbar zu erklären vermochte. Ein persönliches Gespräch mit dem Hauswart vom 8. September 2015 bestätigte diese Angaben. Die Bereichsleiterin wusste zwar vom Verdacht auf Pornografie, doch hielten sie und andere Mitarbeitende der FPI diesen Verdacht aufgrund der Angaben des Hauswarts für widerlegt. Ihre Einschätzung änderte sich erst, nachdem sie und der Generalsekretär BSS nach einer Auseinandersetzung vom 13. Oktober 2015 realisiert hatten, dass sie von unterschiedlichen Sachverhalten ausgegangen waren.

Die objektiv inakzeptable Tatsache, dass ab der Entdeckung des Raums bis zur Freistellung des Hauswarts beinahe drei Monate und bis zu einem zusätzlichen förmlichen Arealverbot fast dreieinhalb Monate verstrichen, war das Ergebnis mangelhafter Information. Offenkundig bestand abgesehen von der Nicht-Weitergabe von Informationen durch die Schulleitung längere Zeit auch ein „Kommunikationsproblem“ zwischen den Direktionen, was beiden Seiten aber längere Zeit nicht bewusst war.

Rolle einzelner Beteiligten

Der Schulleiter verfügte sowohl über Zuständigkeiten in der Sache als auch die nötigen Informationen. Er ist für den einwandfreien Schulbetrieb verantwortlich, kannte die Ausstattung des Raums aus eigener Wahrnehmung sehr genau und wusste auch um die Existenz der Filme mit kinderpornografischen Darstellungen. Er handelte zu Beginn rasch, veranlasste die polizeiliche Untersuchung des Raums, informierte den Generalsekretär BSS, der indes für Massnahmen gegenüber dem Hauswart nicht zuständig war, und forderte den Hauswart – allerdings erst nach dem Schulbeginn nach den Sommerferien – zur Räumung auf. Damit liess es der Schulleiter aber bewenden. Er berief entgegen dem verbindlichen Krisenkonzept des Schulkreises das Krisenbewältigungsteam (dem unter anderem die Präsidentin der Schulkommission angehört) nicht ein und informierte vor allem auch die dem Hauswart vorgesetzten, für personalrechtliche Massnahmen zuständigen Stellen der FPI nicht. Er erwähn-

te diesen Stellen gegenüber die Existenz von Sex-Spielzeugen und pornografischer Darstellungen nicht und weigerte sich später trotz eindringlichem Appell des Generalsekretärs BSS explizit, den Hauswart zu einer freiwilligen Umplatzierung zu bewegen oder entsprechende Massnahmen der Vorgesetzten zu veranlassen. Er erteilte stattdessen der Lehrperson, die als erste erwachsene Person über den Raum des Hauswarts informiert worden war, nach persönlichen Auseinandersetzungen einen Verweis. Dem Schulleiter ist seiner Verantwortung für einen einwandfreien Schulbetrieb nicht nachgekommen und hat nach ersten entschlossenen Schritten zuweilen die nötige Umsicht und Gelassenheit vermissen lassen.

Im Sinn eines natürlichen, rein logischen Kausalzusammenhangs trugen an sich weitere Personen zur Verzögerung der Vorkehren bei. Der Generalsekretär BSS wartete mit einer Information der FPI zunächst zu, weil er noch zu wenig über die tatsächliche Situation wusste und die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen abwarten wollte. Später forderte er von der FPI aber wiederholt und entschieden Massnahmen gegenüber dem Hauswart. Er sprach explizit von Pornografie, erreichte aber nicht, dass die Mitarbeitenden der FPI die „Alarmglocken läuten hörten“. Er und seine Direktorin durften indes davon ausgehen, dass das Problem, auch aufgrund eines Gesprächs der Direktorin mit dem Direktor PFI vom 4. September 2015, an dem die Direktorin BSS Massnahmen gegen den Hauswart forderte, genügend klar deponiert war. Auf der Seite der FPI wurde dem Vorwurf nach Pornografie bis Mitte Oktober 2015 indes nicht aktiv nachgegangen.

Im Nachhinein betrachtet mag kritisiert werden, der Generalsekretär BSS hätte früher noch konkreter auf Gegenstände im Raum hinweisen und der explizite Verdacht auf Pornografie hätte die Mitarbeitenden der FPI hellhöriger machen und früher zu weiteren Abklärungen und Massnahmen veranlassen müssen. Der Generalsekretär BSS war allerdings für Massnahmen rechtlich nicht zuständig und auch nur „aus zweiter Hand“ informiert; mangels Zuständigkeit waren ihm in Bezug auf die Weitergabe von Informationen wohl auch (datenschutz-) rechtliche Grenzen gesetzt, auf die er wiederholt verwiesen hat. Er legte dennoch ein beachtliches Engagement an den Tag, öfters auch zu Nachtzeiten und während seiner Ferien. Auf der Seite der FPI bestand grundsätzlich die Bereitschaft zum Handeln. Die Bereichsleiterin reagierte nach dem Schlüsselerlebnis vom 13. Oktober 2015 umgehend. Sie kontaktierte die Polizei am folgenden Tag und erfuhr aufgrund der Einsichtnahme in die Strafakten von der Verurteilung wegen Kinderpornografie. Die Freistellung des Hauswarts erfolgte im Anschluss an eine Besprechung dieser Erkenntnisse nach wenigen Tagen, ein förmliches Arealverbot wurde allerdings erst später auf Intervention des Schulinspektorats hin angeordnet. Im Grundsatz ist aber anzunehmen, dass die Vorgesetzten der FPI wesentlich früher reagiert hätten, wenn sie über die tatsächliche Situation hinreichend informiert gewesen wären. Unter diesen Umständen kann weder dem Generalsekretär BSS noch den Mitarbeitenden der FPI vorgeworfen werden, sie hätten die Angelegenheit auf die leichte Schulter genommen.

Disziplinarische Sanktion?

Ein fehlerhaftes Verhalten muss in erster Linie der Schulleiter vorgeworfen werden, der mit der Missachtung des verbindlichen Krisenkonzepts nicht nur nicht angemessen, sondern auch rechtswidrig handelte. Die Frage könnte gestellt werden, ob die Stadt ein Disziplinarverfahren anstrengen oder, soweit die kantonale Erziehungsdirektion dazu zuständig wäre, veranlassen soll.

Der Bericht empfiehlt, davon abzusehen. Eine disziplinarische Sanktion wäre aufgrund der präventiven Ausrichtung des Disziplinarrechts nur verhältnismässig und damit rechtlich zulässig, wenn für die Zukunft tatsächlich eine Verbesserung erreicht werden könnte. Ein Disziplinarverfahren dürfte mindestens einige Monate dauern, womit eine Sanktion vor dem altersbedingten Ausscheiden des Schulleiters, der Ende des laufenden Schuljahrs in Pension geht, gar nicht mehr möglich wäre. In der Sache ist dem Schulleiter zugute zu halten, dass er zwar objektiv fehlerhaft, aber nicht aus egoistischen oder verwerflichen Motiven, sondern im Bestreben handelte, die Persönlichkeit des Hauswarts, der eben sicher nicht der „klassische Pornograf“ war oder ist, zu schützen.

Rechtlicher Handlungs- oder Regelungsbedarf?

In Bezug auf rechtliche Vorgaben zur verwaltungsinternen Information und personalrechtliche Massnahmen ergibt sich kaum Handlungs- oder Regelungsbedarf. Die Datenschutz- und Informationsgesetzgebung und die stadt eigenen Vorgaben legen hinreichend klar fest, wie in Krisensituationen vorzugehen ist und wie verwaltungsintern informiert werden darf und soll. Für personalrechtliche Massnahmen besteht das nötige Instrumentarium. Das Problem waren nicht fehlende Vorgaben, sondern die Tatsache, dass namentlich die Schulleitung bestehende Regelungen nicht befolgte und bestehende Möglichkeiten nicht ausschöpfte.

Lessions learned

Aus dem „Fall Sonnenhof“ können einige Lehren gezogen werden, die in die Empfehlungen am Schluss des Untersuchungsberichts eingeflossen sind. Ich greife drei Punkte heraus:

1. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass eine Person jahrelang einen Raum in einer Schulanlage benützen konnte, ohne dass die zuständigen Stellen, namentlich die Schulleitung, davon Kenntnis hatten und ohne dass die Benützung in irgendeiner Weise geregelt war. Ein prinzipielles Verbot privater Benützung solcher Räume wäre wohl „über das Ziel hinaus geschossen“ und damit unverhältnismässig. Vorgebeugt werden kann Missbräuchen mit einer vollständigen Erfassung und einer klaren Regelung solcher Situationen, verbunden mit einer Sensibilisierung der Betroffenen auf Probleme und mögliche Folgen unzulässiger Benützung.

2. Sensibilisierungs- und Informationsbedarf besteht mit Blick auf das Erkennen und Einschätzen problematischer Situationen wie die Existenz und Ausstattung des Raums oder die Verbreitung von Pornografie unter der Schülerschaft sowie auf die Weitergabe von Informationen in diesem Zusammenhang. Das geltende Recht lässt es – anders als öfters vermutet – durchaus zu, dass die nötigen Informationen den zuständigen Stellen weitergegeben werden. Das Datenschutzrecht will den Daten- und Informationsfluss keineswegs schlichtweg verbieten, sondern rechtlich regeln. Nicht recht nachvollziehbar ist beispielsweise, weshalb die Schulleitung die Lehrkräfte im Schulhaus Sonnenhof als erste Ansprechpersonen von Schülern, Schülerinnen und Eltern erst Ende Oktober 2015 über den Raum und die unter Schülern kursierenden Filme mit kinderpornografischen Darstellungen informierte.

3. Die städtische Zuständigkeitsordnung, nach der für die Schule einerseits und für Massnahmen gegen den Schulhauswart andererseits zwei verschiedene Direktionen zuständig sind, stellte sicher eine Erschwernis dar. Unüberwindbar war diese aber nicht. Zudem lassen sich valable Gründe für eine Unterstellung der Hauswarschaft unter Immobilien Stadt Bern aufzählen. Demgegenüber kann die Frage gestellt werden, ob die städtische Schulorganisation einem zeitgemässen Verständnis der Zurechenbarkeit von Verantwortung (accountability) entspricht. Die Direktorin BSS trägt zwar die politische Verantwortung für die Schule, hatte aber im vorliegenden Fall nicht die Möglichkeit, die nötigen Massnahmen, namentlich der Schulleitung, zu veranlassen. Die Schulleitung untersteht vielmehr der Schulkommission, die – wie dies die frühere Volksschulgesetzgebung zwingend vorgab – mehr oder weniger die Funktion eines „Gemeinderats in Schulangelegenheiten“ wahrnimmt. Nach dem Grundsatz, dass Aufgaben, Befugnis und Verantwortung zuständigkeitsrechtlich immer in Einklang zu bringen sind, erachte ich eine Integration der Schule und damit auch der Schulleitungen in die „Verwaltung“ der BSS als prüfenswert.

Schluss

Der „Fall Sonnenhof“ taugt beschränkt als Musterbeispiel. Der Raum im Untergeschoss der Schulanlage war nach allem, was die polizeilichen Ermittlungen und die vorliegende Untersuchung ergeben haben, nicht in erster Linie ein „Sexraum“, der Hauswart nicht der „klassische Pornograf“. Dennoch waren und sind Sex-Spielzeuge und vor allem kinderpornografische Darstellungen in einer Schulanlage schlichtweg nicht akzeptabel. Zwei Aspekte sind auseinanderzuhalten: Die intolerable objektive Situation auf der einen Seite und andererseits die Frage, was dem Hauswart in Bezug auf Motiv oder Gesinnung subjektiv vorzuwerfen ist. Die Vermengung dieser beiden Aspekte – das ist die Überzeugung, die ich gewonnen habe – war ein wesentlicher Teil des Problems und mag nicht zuletzt zumindest ein Stück weit auch das Verhalten des Schulleiters erklären, das hier kritisch gewürdigt worden ist.